

## **Erläuterungen zu den Einwilligungserklärungen für „Distanzunterricht“ sowie „Unterrichtsaufzeichnung“**

(Grundlage sind Vorgaben der Datenschutzbeauftragten der Hessischen Lehrkräfteakademie, Georgia Markquart; [Datenschutz.LA@kultus.hessen.de](mailto:Datenschutz.LA@kultus.hessen.de) )

### **1) Zuschaltung der Ausbildungskraft in den Distanzunterricht (auch für Unterrichtsbesuch)**

Sofern Unterricht in Form von Distanzunterricht stattfindet (Behördendeutsch = „Unterricht ersetzende Maßnahme“), kann die Ausbildungskraft sich „live“ zuschalten („Streaming“; keine dauerhafte Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen). **In dieser Form ist auch die Bewertung der Unterrichtspraxis statthaft, im Rahmen eines Unterrichtsbesuchs (Ub).**

**Aber:** Ausbildungskräfte dürfen sich **nicht ohne ausdrückliche Einwilligung** der Erziehungsberechtigten in den Distanzunterricht der LiV zuschalten.

Dazu muss die LiV im Vorfeld eine separate **Einwilligungserklärung** der Erziehungsberechtigten einholen (diese ist der Ausbildungskraft nur auf deren Anfrage im Stichprobenfall vorzulegen).

LiV müssen die Zuschaltung der Ausbildungskraft akzeptieren, ohne Einwilligungserklärung.

Es ist die **„Einwilligung Videokonferenz Distanzunterricht“** zu verwenden. Dieses Muster muss durch die LiV vollständig angepasst werden und hat dann Gültigkeit für das ganze Schuljahr. Schülerinnen und Schüler deren Eltern nicht zustimmen, können nicht am Unterricht teilnehmen. Deswegen ist eine fast 100%ige Zustimmungsquote erforderlich, denn: Schülerinnen und Schüler dürfen nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden, „nur“ weil es eine „Ub-Stunde“ ist! Ausnahmsweise und im Einzelfall könnte, in Absprache mit den Eltern, Schülerinnen und Schülern deren Eltern nicht zustimmen, der Unterricht der betreffenden Stunde in adäquater Form angeboten werden, von der LiV oder anderen qualifizierten Lehrkräften der Schule, außerhalb des „Ub“.

### **2) Unterricht soll aufgezeichnet werden**

Unterrichtsaufzeichnungen zu Ausbildungszwecken sind grundsätzlich statthaft. Dazu muss weiterhin das bekannte Formular verwendet werden („Einwilligung zu Bild- und Tonaufzeichnungen“). Es liegt in zwei Varianten vor (einmaliges Ereignis, Zeitraum).

Auch dieses Einwilligungsmuster muss durch die LiV angepasst werden. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht zustimmen, können nicht am Unterricht teilnehmen. Deswegen ist eine fast 100%ige Zustimmungsquote erforderlich. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise und im Einzelfall könnte, in Absprache mit den Eltern, Schülerinnen und Schülern deren Eltern nicht zustimmen, der Unterricht der betreffenden Stunde in adäquater Form angeboten werden, von der LiV oder anderen qualifizierten Lehrkräften der Schule.

**Aber:** Auf Grundlage einer Aufzeichnung darf **keine Bewertung** erfolgen. Dies ist grundsätzlich unzulässig, weil die zu bewertende Situation reproduzierbar wäre und damit eine Ungleichbehandlung zur „live“-Situation bestünde. **Ein Unterrichtsbesuch auf Grundlage einer Aufzeichnung von Unterricht ist daher grundsätzlich nicht möglich.**

Alle Muster finden sich auf der Homepage des Studienseminars zum Download.